

Satzung der Stadt Delmenhorst
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch –
Achtes Buch (SGB VIII)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Delmenhorst gelten ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

§ 2
Heranziehung zu den Kosten

- (1) Die Stadt Delmenhorst erhebt für die Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagespflege gem. § 90 I SGB VIII Kostenbeiträge.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsumfang, der Zahl der zu betreuenden Kinder und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die einzelnen Einkommensgrenzen und Kostenbeiträge sind der Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit geschuldet, wenn trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses keine für die Ermittlung des Einkommens notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.
- (4) Die Beiträge werden in der Regel in pauschalierter Form erhoben. Wird die Förderung der Kindertagespflege bei unregelmäßigen Betreuungsverhältnissen nach Vorlage von Stundennachweisen gezahlt, erfolgt eine monatliche Festsetzung des Elternbeitrages.
- (5) Eine Neuberechnung des in pauschalierter Form erhobenen Kostenbeitrages erfolgt nur bei Abweichungen von mehr als 10 % des Betreuungsumfangs.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen werden gem. Anlage 2 dieser Satzung in der jeweils gültigen Form gesondert erhoben.



(7) Wird der Tagespflegeperson aufgrund längerer Krankheit des Kindes eine Freihaltepauschale gewährt, so ist die Hälfte des entsprechenden Kostenbeitrages zu zahlen.

§ 3 Geschwisterermäßigung

Werden zwei Kinder bei einer Tagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung betreut, so wird der Elternbeitrag für das ältere Kind um 21 € pro Monat pauschal gesenkt. Befindet sich das ältere Kind im beitragsfreien Kindergartenjahr, wird keine Ermäßigung gewährt. Werden drei oder mehr Kinder betreut, wird der Beitrag für das zweite Kind um 21 € im Monat und für das dritte und jedes weitere Kind zusätzlich pauschal um 42 € im Monat gesenkt. Befinden sich ein oder mehrere Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr und werden tatsächlich nur Beiträge für zwei Kinder gezahlt, so wird lediglich eine Ermäßigung in Höhe von 21 € pro Monat für das älteste beitragspflichtige Kind gewährt. Dies gilt bei einer ganztägigen Betreuung der Kinder. Bei geringerem Betreuungsumfang wird der Betrag anteilmäßig berechnet.

§ 4 Einkommen

(1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit errechnet sich aus dem Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in §§ 82 ff SGB XII genannten nach Inhalt und Zweck bestimmten Leistungen und Zuwendungen.

(3) Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
- das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

(4) Bei der Festsetzung des Kostenbeitrages ist von dem durchschnittlichen Einkommen gem. Absatz 2 und 3 dieser Satzung der letzten 12 Monate vor Antragstellung auszugehen, es sei denn, dass sich bei Berücksichtigung des in den auf die Antragstellung folgenden 12



Monaten ein höherer Kostenbeitrag ergibt. Auf Antrag des Kostenbeitragsschuldners kann das bei Antragstellung aktuelle monatliche Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen werden, wenn sich daraus ein niedrigerer Kostenbeitrag ergeben würde.

§ 5 Zumutbarkeit

(1) Auf Antrag können die Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten gem. § 90 IV SGB VIII die Regelungen der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des SGB XII.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die personensorgeberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragszeitraum

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung. Sie endet mit dem Tag, an dem die Betreuung endet und das Familien- und Kinderservicebüro davon Kenntnis erhält. Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag Tag genau.

(2) Unterbrechungen der Betreuung aufgrund der den Tagespflegepersonen nach dieser Satzung zustehenden Ausfalltage entbinden nicht von der Beitragspflicht.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die das Familien- und Kinderservicebüro oder die Tagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Tagespflege fernbleibt.



§ 8 Fälligkeit

(1) Die Kostenbeiträge sind bis zum 15. eines Monats an die Stadt Delmenhorst zu entrichten. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft an zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden. Die Eltern und die Kindertagespflegeperson sind hierüber rechtzeitig vom Familien- und Kinderservicebüro zu informieren.

§ 9 Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

(1) Mit der Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagespflege haben die Beitragspflichtigen der Stadt Delmenhorst zu Beginn und auf Verlangen während der laufenden Förderung schriftlich sämtliche für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Diese Verpflichtung entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich durch schriftliche Erklärung selbst der höchsten Beitragsstufe zuordnen. Diese Erklärung gilt bis sie schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.

(3) Wesentliche Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind dem Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. In diesem Fall kann die Stadt Delmenhorst den Kostenbeitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse neu festsetzen.

(4) Werden die Beiträge als monatliche Pauschale erhoben, sind dem Familien- und Kinderservicebüro Änderungen des Betreuungsumfangs von mehr als 10 % unverzüglich mitzuteilen. Die Pauschale wird für diesen Zeitraum neu berechnet. Ein zu viel gezahlter Kostenbeitrag wird erstattet, ein zu wenig gezahlter Beitrag ist nachzuzahlen. Besteht die Änderung dauerhaft fort, wird eine neue Pauschale festgesetzt.

§ 10 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen oder erzieherischen Verhältnisse des Einzelfalls von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse und das Wohl des Kindes dies rechtfertigen.



§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Delmenhorst, den 22. Juni 2016
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Elternbeiträge Kindertagespflege								
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
		ALG II	Wohngeld	bis 26.000 € Nettoeinkommen	bis 30.000 € Nettoeinkommen	bis 40.000 € Nettoeinkommen	bis 50.000 € Nettoeinkommen	über 50.000 € Nettoeinkommen
		pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.
Unter 3 Jahren	bis 20 Std.	frei	3,67 €	4,59 €	6,43 €	7,18 €	8,06 €	8,95 €
	über 20 Std.	1,84 €	1,47 €	1,84 €	2,57 €	2,88 €	3,32 €	3,76 €
3- unter 6 Jahren	bis 20 Std.	frei	3,42 €	4,28 €	6,00 €	6,70 €	7,55 €	8,48 €
	über 20 Std.	1,71 €	1,37 €	1,71 €	2,40 €	2,68 €	3,01 €	3,37 €
6 Jahre und älter	bis 20 Std.	0,79 €	4,06 €	5,07 €	7,10 €	7,93 €	9,38 €	10,88 €

Der Elternbeitrag für eine Übernachtung beträgt 6,00 € pro Kind und Nacht.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege
gem. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

Elternbeiträge für Mittagessen

Elternbeiträge für das Mittagessen sind in den Stundensätzen nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

Alter des Kindes	Elternbeiträge
unter 3 Jahre	45,-- €
zwischen 3 und 6 Jahre	50,-- €
über 6 Jahre	55,-- €

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen im Monat statt, wird für das Mittagessen pro Tag ein Beitrag in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags erhoben.

Wurde an fünf aufeinanderfolgenden Tagen kein Mittagessen eingenommen (z.B. bei Krankheit), kann der anteilige Kostenbeitrag auf Antrag erstattet werden. Die Abrechnung bzw. Erstattung erfolgt 2x jährlich im Juni und im Dezember.

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sowie Familien mit geringem Einkommen können einen Antrag auf einen Zuschuss zum Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket stellen.